

## für die Versicherten der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL)

Januar 2017

# Informationen

Neues Leistungs- und Organisationsreglement per 01.01.2017

Gesetzesänderungen per 01.01.2017 – Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Verzinsung Altersguthaben 2017: 1,00%

Mindestlohngrenze, Koordinationsabzug und Arbeitnehmerbeiträge 2017

Anlagestrategie 2017

Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017

### Neues Leistungs- und Organisationsreglement per 01.01.2017

Im Rahmen des letzten Teils des Revisionsprozesses 2015/2016 hat die Pensionskommission am 30.08.2016 die neuen Bestimmungen im Leistungs- und Organisationsreglement der PKSL verabschiedet. Per 01.01.2017 sind folgende wesentliche Neuerungen/Änderungen in Kraft getreten:

- Reduktion der Umwandlungssätze (UWS) per 01.01.2017 (Art. 24 und Art. 36)
- Einführung von monatlichen Ausgleichgutschriften ab dem Jahr 2017 bis 2021 (Art. 62a)
- Erhöhung der versicherten Besoldung bzw. der Sparbeiträge (Art. 5)

Wie mit unserem Informationsschreiben vom Juni 2016 mitgeteilt, wird die Senkung der UWS mit zwei wichtigen Massnahmen für alle Versicherten sozial verträglich abgefedert. Erstens werden mit der Gewährung von einmaligen, altersabhängigen Ausgleichgutschriften über einen Zeitraum von fünf Jahren die Altersguthaben für alle Mitarbeitenden erhöht. Diese Massnahme wirkt sich insbesondere für ältere Mitarbeitende günstig aus. Die Kosten für die Ausgleichgutschriften werden zu 62% von der Arbeitgeberseite, der verbleibende Anteil von 38% von der PKSL übernommen. Im beiliegenden Vorsorgeausweis per 01.01.2017 sind die gesamten Ausgleichgutschriften in den projizierten Alterskapitalien bereits berücksichtigt. Zweitens werden über die Neuberechnung der versicherten Besoldung die Sparbeiträge erhöht. Diese Massnahme wirkt sich insbesondere für jüngere Arbeitnehmende günstig aus. Das ab 1. Januar 2017 gültige Leistungs- und Organisationsreglement sowie weitere Informationen unserer Kasse finden Sie auf unserer Homepage unter [www.pensionskasse.stadt Luzern.ch](http://www.pensionskasse.stadt Luzern.ch). Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen das aktuelle Reglement gerne auch in Papierform zu. **Bitte beachten Sie auch unsere neu erstellten Merkblätter im Bereich Versicherung, welche Ihnen einen raschen Überblick über die wichtigsten reglementarischen Vorsorgeleistungen in verschiedenen Lebenslagen vermitteln sollen.**

### Gesetzesänderungen per 01.01.2017 - Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Per 01.01.2017 sind revidierte Bestimmungen zum Scheidungsrecht in Kraft getreten. Bereits seit dem Jahr 2000 wird bei einer Scheidung die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung der Ehepartner geteilt, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Ab 01.01.2017 werden neu auch laufende Invaliden- oder Altersrenten in den Vorsorgeausgleich mit einbezogen, wenn bei

einem oder beiden Ehepartnern eine laufende Rente ausgerichtet wird. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Als massgebender Zeitpunkt für die Teilungsberechnung gilt neu die Einleitung des Scheidungsverfahrens (bisher Rechtskraftdatum). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind von allen Vorsorgeeinrichtungen ab 01.01.2017 zwingend einzuhalten.

### Verzinsung Altersguthaben 2017: 1,00%

Der Bundesrat hat den Mindestzins im Bereich der obligatorischen Vorsorge für das Jahr 2017 auf 1,00% festgelegt. Die Pensionskommission hat an ihrer Sitzung vom 29.11.2016 entschieden, die Guthaben der Versicherten ab 01.01.2017 ebenfalls mit 1,00% zu verzinsen (Vorjahr 1,25%).

### Mindestlohngrenze, Koordinationsabzug und Arbeitnehmerbeiträge 2017

Im Jahr 2017 beträgt die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung an die berufliche Vorsorge unverändert CHF 21'150. Die versicherte Besoldung entspricht neu dem Jahresverdienst, vermindert um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (bisher maximale AHV-Altersrente), mindestens aber 2/3 des Jahresverdienstes (bisher 60%). Die nach Altersklassen definierten regulatorischen Arbeitnehmerbeiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert, können sich aber infolge Wechsel in eine nächsthöhere Altersklasse (abhängig vom Jahrgang der Versicherten) erhöhen.

### Arbeitnehmersparpläne – Angepasstes Berechnungstool

Infolge der per 01.01.2017 eingeführten Ausgleichsgutschriften wurde das bestehende Berechnungstool angepasst. In der Resultate-Seite des Berechnungstools sind die Ausgleichsgutschriften in den zu erwartenden Altersleistungen nicht enthalten. Neu wird nur noch die Renten-Differenz der Zusatzpläne gegenüber dem Standardplan ausgewiesen. Für die Ermittlung der insgesamt zu erwartenden Altersrente sind die Werte des Berechnungstools zur projizierten Altersrente auf dem Vorsorgeausweis (inkl. Ausgleichsgutschriften) dazu zu rechnen.

### Anlagestrategie 2017

Die Pensionskommission hat die Anlagestrategie am 29. November 2016 leicht angepasst. Nachdem die Aktienquote im Nachgang zur Finanzkrise des Jahres 2008 konsequent und in Etappen von 20% auf 30% erhöht wurde, senkt die Kommission diese Quote nun erstmals wieder um 3%. Dies insbesondere mit Blick auf die relativ hohen Bewertungen bei dieser Anlagekategorie. Dagegen erfolgt eine weitere Diversifikation in Alternative Anlagen (Insurance Linked Securities).

### Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017

Die Mitgliederversammlung findet am Dienstag, 20. Juni 2017, 18:30 Uhr in den Räumlichkeiten der ewl energie wasser luzern, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, statt.

Freundliche Grüsse



Konrad Wüest  
Geschäftsführer



Primo D'Andrea  
Leiter Versicherung